

Verordnung
über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen
im Gebiet der Stadt Achim
(KKastrKennzVO)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 106) hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung vom 21. Dezember 2017 für das Gebiet der Stadt Achim folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Katzenhaltung

1. Katzenhalterinnen oder Katzenhalter, die ihrer Katze (Kätzin, Kater) die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung im Freien zu bewegen, haben diese zuvor von einer Tierärztin oder einem Tierarzt durch Entfernung oder Außerfunktionssetzung der Keimdrüsen kastrieren zu lassen und durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen.
2. Der Transponder muss in der Codestructur und dem Informationsgehalt dem Standard ISO 11784 („Radio-frequency identification of animals – Code structure“, Ausgabe August 1996) entsprechen.
Der Transponder muss dem im Standard ISO 11785 („Radio-frequency identification of animals – Technical Concept“, Ausgabe Oktober 1996, Berichtigung Dezember 2008) festgelegten technischen Anforderungen entsprechen. Die ISO-Normen können bei der Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, bezogen werden; sie sind beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.
3. Die Kastration ist von der durchführenden Tierärztin bzw. dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung ist während der Lebenszeit der Katze aufzubewahren und den zuständigen Behörden und Institutionen (z. B. Stadt Achim, Veterinäramt, Tierheim) auf Verlangen vorzulegen.
4. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen (Kitten, Welpen).
5. Der Katzenhalter oder die Katzenhalterin ist verpflichtet, vor Vollendung des 6. Lebensmonats der Katze die Daten der freilaufenden Katze, die Daten des Tierhalters sowie den Zahlencode des implantierten Transponders und ggfls. der EU-Heimtierausweis-Nummer an eine ein Tierregister führende Institution (z. B. Deutscher Tierschutzbund – Deutsches Haustierregister, TASSO e.V.,

Tierregister „registrier-mich.de“, Haustierrregister FINDEFIX, o. ä.) zwecks Rückverfolgung im Falle des Entlaufens der Katze zu melden.

6. Als Katzenhalter oder Katzenhalterin gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
7. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
8. Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen oder privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 2

Zuwiderhandlungen

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt (§ 59 Abs. 1 Nds. SOG).
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 59 Abs. 2 Nds. SOG).

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Achim, den 21.12.2017



Stad Achim
Der Bürgermeister

(Ditzfeld)